

Sitzungsberichte
der Heidelberger Akademie der Wissenschaften
Stiftung Heinrich Lanz
Philosophisch-historische Klasse

Jahrgang 1914. 2. Abhandlung.

Mitteilungen aus der Freiburger Papyrussammlung

1.

Literarische Stücke

herausgegeben von WOLF ALY

Ptolemäische Kleruchenurkunde

herausgegeben von MATTHIAS GELZER

Eingegangen im November 1913

Vorgelegt von O. GRADENWITZ

Mit 3 Tafeln



Heidelberg 1914

Carl Winter's Universitätsbuchhandlung

Verlags-No. 1051.

Inhalt scheint ein Prozeß zu sein, doch ist es sicher keine der erhaltenen Reden; die Kolumnenbreite läßt sich aus der sehr wahrscheinlichen Ergänzung von Z. 4/5 berechnen.

Verso von anderer Hand, etwas größere Schrift:

ο] ν τ α λ ε ι [
] τ ρ α σ ο ν λ [
] ω ν ε ι ς ῥ [
] τ η ν ῥ σ ῖ α [
 ε] π ε ι δ ἄ ν ἄ [

7.

Inv. Nr. 60. (jetzt 58)

Zum Verständnis der Kleruchie unter den ersten Ptolemäern¹.

Pap. Kart. Verlosungsl. 4 Nr. 55,1.

251 v. Chr.

In den Tebtynispapyren (aus der zweiten Hälfte des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts) wird als Grundsatz der Regierung ausgesprochen, es sei für die Ausstattung der Waffendienstpflichtigen nur solches Land der königlichen Domäne zu verwenden, das bisher keinen Ertrag abgeworfen habe, ὑπόλογον, nicht solches, das bereits bewirtschaftet werde, γῆ σπόριμος (besonders P. Tebt. I 61 b, 213 ff. = 72,138 ff., 73,5). Diesen Grundsatz unterstrich zuerst ROSTOWZEW (Kolonat 7 ff.) stark: die Belehnung der Armee mit Grundstücken sei von den Ptolemäern zweifellos auch als eine wirtschaftlich-politische Maßregel betrachtet worden, die Verleihung habe eine Kulturpflicht in sich geschlossen, die Armee habe dazu gedient, brachliegende Gebiete urbar zu machen. WILCKEN (Grundzüge 281) schloß sich diesen Ausführungen an, und auch LESQUIER (Les institutions militaires de l'Égypte sous les Lagides S. 168) gibt als Charakteristikum dieser Belehnungen, daß dadurch Neuland gewonnen wurde. Freilich bemerkt er, daß aus dem dritten Jahrhundert kein einziges Zeugnis dafür vorliege, worauf schon GRENFELL und HUNT (Tebt. I S. 554) hingewiesen hatten.

Nun hat LESQUIER (S. 36 ff.) sehr gut dargelegt, wie der militärische Zweck der Kleruchie für die ersten Ptolemäer der sein

¹ U. WILCKEN hatte die Güte, die Fahnenkorrektur mitzulesen und mir in ausführlichem Brief seine Ansichten und Bedenken mitzuteilen. Auch hier sei ihm dafür herzlichster Dank gesagt.

mußte, dadurch das Material für eine reguläre makedonisch-hellenische Armee zu gewinnen, wie es Makedonien ohne weiteres besaß, und wie es die Seleukiden durch ihre Militärkolonien und Stadtgründungen erstrebten. Gewaltmittel, die Soldaten in ihr Land zu ziehen, besaßen die Könige nicht — die wichtige Ausnahme abgerechnet, daß sie Kriegsgefangene ansiedeln konnten (Diod. Sic. 19, 85, 4 nach der Schlacht bei Gaza 312. WILCKEN Chrestomathie Nr. 334 nach dem asiatischen Feldzug Euergetes' I. 246—244) —, sie konnten sie bloß durch günstige Bedingungen anlocken. Wir wissen durch den Vertrag, den Eumenes I. von Pergamon um 262 mit seinen Söldnern abschloß (DITTENBERGER or. gr. 266), was für ungeberdige Gesellen die griechischen Reisläufer der Zeit waren. Bei Betrachtung dieser Umstände kann einem doch zweifelhaft werden, ob die Allmacht der Lagiden wirklich so weit reichte, daß sie mit dem glücklich seßhaft gemachten Heere nun auch gleich eine für dieses höchst mühselige Politik der Landesmelioration betreiben konnten, die erst noch bloß den königlichen Schatz gefüllt haben soll.

Über diese Frage verbreitet, wie mir scheint, der Papyrus der Universitätsbibliothek Freiburg i. B., den ich hier publizieren darf, neues Licht. JOSEPH PARTSCH hat ihn zuerst gelesen, sofort seine Bedeutung erkannt und mich zur Behandlung des Textes aufgefordert. Zur Lesung stellte er mir seine Transkription zur Verfügung.

Das Blatt ist 15 cm hoch und 42 cm breit. Seine Herkunft ist unbekannt.

1 Ἀντίπατρος Πυθοκλεῖ χαίρειν. Ὑπογέγραφέ σοι τῆς παρὰ Φανίου γραφείσης μοι ἐπιστολῆς τ[ὸ] ἀντίγραφον. ὡς ἂν οὖν λάβῃς τὴν ἐπιστολήν,

σῆι

2 ἐπελθὼν γεωμέτρῃσον πάντας τοὺς ἐν τῇ ἐπιστατεῖαι κλήρου[ς], καθότι Φανίας γέγραφεν καὶ ἀναγραψάμενος κατὰ γένος ὡς ἐνδέ-

3 χεται ἀκριβέστατα ἀπόστειλον ἡμῖν, ὅπως ἐπὶ Φανίαν ἀνεπέγκωμεν τὴν γεωμετρίαν. οὕτως δὲ ἀκριβολογήθητι πρὸς τὸ πρᾶγμα

4 ὡς χειρογραφῆσον τὸν βασιλικὸν ὄρκον (auf derselben Zeile am Ende) ἔρρωσο L λδ Χοίακ ς.

5 Φα]νίας Ἀντιπάτρῳ χαίρειν. Πρότερον μὲν σοι ὑποθεῖς τῆς παρὰ Διοτίμου ἐπιστολῆς τὸ ἀντίγραφον ἔγραψα ἐπιμεληθῆναι [ἰπέων

6 ὅσοις καταμεμέτρῃται γῆ δυναμένη σπεύρεσθαι εἰς τ[...]. [.] σπαρῆι κ[α]ὶ δυνηθῶσιν οἱ ἐν τῇ ἐπιστατεῖαι [.]

- 7 ἀπὸ τῶν γενομένων καρπῶν χορηγηθέντες καταβαίνειν πρὸς τὸν
ἀναγκαίους
- 8 βασιλέα ἔφιπποι καὶ τοῖς ἄλλοις κατεσκευασμένοι. ἐπεὶ δὲ σ[. . . .]
- 8 ται ὁ σπόρος παρ' ὑμῖν, παραλαβὼν τινα ἔμπειρον γεωμέτρην ἤδη
ἐπελθε πάντας τοὺς ἐν τῇ ἐπιστατεία κλήρους καὶ κατ[.]
- 9 γεωμετρήσας ἀνάγραφον κατὰ γένος ὡς ἐνδέχεται ἀκριβέστατα τὴν
ἐσπαρμένην ἐν ἐκάστῳ κλήρῳ ἕως ἂν πάντας ἐπέλθῃς.
- 10 οὕτω δὲ ἀκριβολογήθητι πρὸς τὸ πρᾶγμα ὡς μετὰ χειρογραφίας
ἀνοίσων ἐπ' ἐμέ τ[ῆ]ν γεωμετρίαν. διατήρησον ὅπως ἡμῖν ἐπιδῶις.
- 11 ἔστι γὰρ ἀναγκαῖον ἕκαστον τῶν νεανίσκων γινώσκεσθαι πῶς τι
ἀπαλλάσσει καὶ ὑμῖν προσῆκον τοῖς ἡγεμονίας αὐτοῦς
- 12 ἀξιοῦσιν τὰς τοιαύτας χρείας παρέχεσθαι ἕως ἂν καταστῆ τ[ὰ] περὶ
τὴν κληρουχίαν, ἵνα συμπεπονηκότες δικαίως προεδρί-
- 13 ας τυγχάνητε. ἔρρωσο L λδ Δίου
κβ Ἐθὺρ κθ.

4. l. χειρογραφῶν. 5. Von ἱπέων scheint der obere Ansatz des ι und der wagrechte Strich des π noch vorhanden zu sein. Auch κατοίκων ließe sich ergänzen, wie PARTSCH vermutete. Ich ziehe ἱπέων vor, weil nach unsern bisherigen Kenntnissen des terminus technicus κάτοικος erst am Ende des dritten Jahrhunderts aufkam (PLAUMANN, Arch. f. Pap. VI 183). Auch WILCKEN stimmt dieser Begründung bei, hingegen möchte er in der Lücke eher das notwendige ὅπως vermuten. 6. Das Loch hinter εἰς τ[. . .] zeigt bloß Spuren eines Buchstabens. An der Stelle der zwei letzten Punkte befand sich ein leeres Spatium. Die Buchstabenreste zwischen den Löchern kann ich nicht deuten. Nach dem zweiten Loch las PARTSCH μα, ich σασα. Für den Zeilenschluß regt WILCKEN an οἱ ἐν τῇ ἐπιστατεία νεανίσκοι. Diese Ergänzung scheint etwas zu lang zu sein. 7. σ[πίρει]ται? 8. Hinter κατ[Reste von zwei Buchstaben am untern Zeilenrand. In Zeile 9 entspricht dem Raum der Lücke ἐπέλθῃς. Es können also 7—8 Buchstaben ergänzt werden.

Da die Schriftzüge dem dritten Jahrhundert angehören, kann mit dem 34. Jahr nur das Jahr des Philadelphos gemeint sein, dessen 1. Thoth auf den 25. Oktober 252 fiel, so daß der 29. Hathyr dem 21. Januar, der 6. Choiak dem 28. Januar 251 entspräche (BOUCHÉ-LECLERCQ, Histoire des Lagides II 388). Für das makedonisch-ägyptische Doppeldatum verweise ich auf ALYS Ausführungen hinter meinem Kommentar (S. 70).

Der Inhalt ist folgender: Phantias hat dem Antipatros schon früher gemäß der Instruktion des Diotimos Weisung gegeben, sich der Reiter anzunehmen, denen besäbares Land zugeteilt worden ist; Antipatros sollte dafür sorgen, daß die Felder besät würden und daß die Mannschaften des Bezirks, der ἐπιστατεία,

vermittelt des Ernteertrags ausgestattet zum König hinabziehen könnten, beritten und mit dem übrigen Notwendigen versehen. Nun erhält Antipatros den weiteren Befehl, sobald die neue Aussaat vorgenommen wird, alle Landlose in der Epistatie mit einem erfahrenen Geometer zu begeben, mit ihm das Land zu vermessen und genau aufzuschreiben, wieviel Land in jedem κλῆρος besät ist und womit (κατὰ γένος). Größte Genauigkeit und Königseid wird ihm zur Pflicht gemacht. Zur Begründung fügt Phantias bei, es sei notwendig, von jedem der jungen Männer zu wissen, wie er davonkomme, und zur Aufmunterung, es zieme sich für die, welche Anspruch erheben auf Offiziersstellen¹, solche Dienste zu leisten, bis die Kleruchieangelegenheit in Ordnung sei, damit sie auf ihre tätige Teilnahme hin gerechterweise ein Kommando² bekommen. Antipatros führt den Befehl nicht persönlich aus, sondern gibt ihn weiter an Pythokles mit dem Zusatz, daß auch Pythokles seine schriftliche Meldung über die Vermessung durch den Königseid bekräftigen soll.

Für Pythokles ergibt der Ausdruck (Z. 2) ἐν τῇ σῆι ἐπιστατεῖαι den Titel eines ἐπιστάτης. Da er mit Kleruchen zu tun hat, ist er zusammenzustellen mit den καθ' ἰππαρχίαν ἐπιστά[ται]. P. Petrie III 72d, 10 (Zeit Euergetes' I.) Diese ἐπιστάται geben zu Handen der Steuerbehörde Deklarationen ab über die Kleruchen ihres Regiments (vgl. LESQUIER S. 192). Wenn wir die Angaben unseres Textes damit verbinden, so können wir schließen, daß die Kleruchensiedelungen nach den Regimentern in Bezirke geteilt waren, die man Epistatien nannte nach den vorgesetzten Verwaltungsbeamten. In der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts begegnet uns mehrfach ein Apollodoros ἐπιστάτης καὶ γραμματεὺς τῶν κατοίκων ἰππέων, der der vierten Rangklasse angehört, τῶν πρώτων φίλων (or. gr. 128. P. Reinach 7,18. Tebt. 32= Chrestomathie 448,15. Tebt. 61b, 222; 72, 153. Vgl. LESQUIER S. 195). Da er nach P. Reinach 7 im Hermopolites fungiert, während er sonst als im Arsinoites wirkend vorkommt (vgl. OERTEL Liturgie 37,8), ist er offenbar ein höherer Beamter als der καθ' ἰππαρχίαν ἐπιστάτης des dritten Jahrhunderts, was auch daraus hervorgeht, daß er in P. Reinach 7 einen Hipparchen vor sich zitieren kann.

Die Stellung des Antipatros zu bestimmen, ist schwierig, da er nach Z. 11 erst auf das Kommando aspiriert, also kaum Hipparch

¹ Über ἡγεμονία LESQUIER S. 83.

² Zu προεδρία vgl. Polyb. 5, 63, 7 ἐν τῇ Μέμφει προκαθήμενοι.

sein wird, woran man sonst denken könnte. Ebenso weiß man nicht, ob Phantias und Diotimos Militärs sind oder Verwaltungsbeamte.

Die Kleruchen, von denen die Rede ist, sind junge Mannschaften (*νεανίσκοι*)¹, und zwar Reiter. Das Land, das ihnen zugeteilt worden ist, kann ohne weiteres besät werden. Der Bodenertrag dient ihnen selbst und ihren Pferden zum Unterhalt und zur Ausrüstung. Die Behörde des Ansiedlungsbezirks hat dafür zu sorgen, daß sie mit allem Nötigen wohlversehen zum König kommen. Man sieht, von einer inneren Kolonisation durch diese Kleruchen kann keine Rede sein. Wie es scheint, ziehen sie bloß die Einkünfte eines Jahres aus ihren Grundstücken. Das einzige, was von ihnen verlangt wird, ist, daß sie das Land wieder besät verlassen. Die Vermessung der *κλήροι* und das Aufzeichnen des besäten Landes geschieht zu dem Zwecke, daß von jedem der jungen Männer bekannt werde, *πῶς τι ἀπαλλάσσει*, wie er davonkommt. Die Regierung will das Land nach dem Abzug der Kleruchen natürlich weiterverwenden; darum dürfen es diese nicht verwahrlosen. Ich glaube, daß die Textengruppe P. Petrie III 104—106 (WILCKEN, Chrestomathie Nr. 334) aus dem Jahre 244/43 auch in diesen Zusammenhang einzuordnen ist². Die 10 *κλήροι* werden auch hier *μετὰ τὸν σπόρον* eingezogen, und es wird bestimmt, daß der Pachtzins, der bislang dem Kleruchen zugute kam, nun wieder

¹ WILCKEN erinnert an die *νεανίσκοι* der griechischen Gymnasien, von denen er Arch. f. Papf. V 415 und Grundzüge 140 gehandelt hat. In unserm Text könnte *νεανίσκος* terminus technicus sein für Rekrut, mehr läßt sich vorderhand nicht sagen.

² PARTSCH macht mich bei der Korrektur darauf aufmerksam, daß nach den demotischen Urkunden derselben Zeit, die er nächstens mit SETHE herausgeben wird, die juristischen Formen der Landverleihung auf ein Jahr, wie sie vermutlich im P. Freib. vorliegt, und der Belehnung auf unbestimmte Zeit, die man für die genannten Petriepapyre annehmen möchte, ganz verschieden sind. Für die Würdigung der frühptolemäischen Kleruchie kommt dieser Unterschied nicht in Betracht, sofern es sich dabei nur um den Gegensatz zu ROSTOWZEW'S Auffassung handelt. Doch will ich nicht verhehlen, daß ich vielleicht in meinen Ausführungen die Möglichkeit, daß schon die ersten Ptolemäer Militärkolonisten auf Lebenszeit ansetzten, zu wenig berücksichtigt habe. Solche Kleruchen erschließt WALTER OTTO, wie er mir mitteilte, aus Arrian anab. 1,16,5 für das makedonische Reich Philipps und Alexanders, indem er bereits mit Vererblichkeit der *κλήροι* rechnet. Mit diesen Andeutungen begnüge ich mich, da sich für Ägypten vorläufig nichts, was über Möglichkeiten hinausginge, sagen läßt.

in die Königskasse fließen soll. Von dem einen Kleruchen, „einem der Gefangenen aus Asien“, weist WILCKEN nach, daß er nur kurze Zeit auf seinem Grundstück gesessen haben kann. Denn der syrische Krieg des Euergetes, in dem er gefangen wurde, begann erst im Jahre 246. WILCKEN, der ROSTOWZEWSCHEN Theorie folgend, denkt, „der König habe damals im Interesse der Melioration von Zeit zu Zeit neue Belehnungen vorgenommen, um wieder neues Land fruchtbar machen zu lassen“. Ich meine, es handelt sich hier wie beim Freiburger Papyrus um eine Mobilisierung der Kleruchen. Die Petriepapyre stammen aus der Zeit des großen syrischen Krieges Euergetes' I., auch die Mobilmachung im Jahre 251 wird sich gegen Syrien gerichtet haben. Der Friede zwischen Philadelphos und Antiochos II. fällt frühestens ins Jahr 250 (BOUCHÉ-LECLERCQ I 209, 2).

Unter den ersten Ptolemäern diente die Armee noch der Kriegführung. Die Kleruchen sind beurlaubte Soldaten der Phalanx (Polyb. 5,65,4; LESQUIER S. 41) und der Kavallerie, denen anstatt des Soldes die Einkünfte eines κληρος überwiesen waren. Auch Söldner wurden in dieser Weise bereitgehalten, bis man sie verwenden konnte (Chrestomathie Nr. 335; Polyb. 5, 65, 10 über die Thraker und Galater, von denen 4000 κάτοικοι und ἐπίγονοι, 2000 προσφάτως ἐπισυναχθέντες sind). Die Kleruchen des dritten Jahrhunderts bewirtschafteten ihr Land, wenigstens das Getreideland, nicht selbst, sondern verpachteten es (Chrestomathie 334—337; Hibeh 112). Die Landverleihung hatte nur Sinn, wenn der Kleruch aus den Pachtzinsen, den ἐκφόρια, leben konnte. Deshalb bekam er γῆ δυναμένη σπείρεσθαι (P. Freiburg) oder σπόριμος (P. Lille 4 = Chrestom. 336,25). Sobald der Kleruch abzog oder starb, war das Grundstück wieder gewöhnliche γῆ βασιλική, deren ἐκφόρια ins βασιλικόν fielen. Dementsprechend finden wir auch, daß der Kleruche des dritten Jahrhunderts keine Grundsteuer entrichtet. Nach P. Petrie II 39e; III 108—114 bezahlt er bloß χωματικόν, ἐννόμιον, ἀλική, verschiedene Arten von φυλακτικὰ, φόρος ἔππων, φόρος ἀνιπτίας (vgl. LESQUIER S. 215), auch στέφανοι für den König beim Regierungsantritt oder bei Anwesenheit im Gau, ferner nach P. Rev. 24,6 und 36,12 die ἀπόμοιρα für Wein- und Gartenland; aber eine Grundsteuer fehlt. LESQUIER (S. 220) meint, die δωδεκαχάλια von P. Hibeh 112 (260 v. Chr.) als Grundsteuer der Kleruchen bezeichnen zu können. Aber diese wird eben nicht vom Kleruchen, sondern

vom Pächter bezahlt: z. B. col. III 40 Ἀντιγένης Πέρσης ὑπὲρ Ποσειδωνίου δωδεκαχάλκιαν οὓ γεωργεῖ κλήρου. Die Ptolemäer brauchten ihren Soldaten nicht ἀτέλεια zuzugestehen, wie das Philetaeros und Eumenes I. von Pergamon ihren Söldnern mußten (or. gr. 266 § 5), aber von der schweren Steuerlast, die Euergetes II. den Kleruchen zumutete (z. B. die Abgabe von ½—2 Artaben pro Arure, worüber GRENFELL und HUNT Tebt. I S. 555 und Anmerkungen zu 61b, 323 und 99,21) kann keine Rede sein. Völlige Abgabefreiheit gewährte auch Herodes I. seinen jüdischen Militärkolonisten, wie W. OTTO (PAULY-KROLL R. E. Suppl. b. 2,90 = Herodes, Beiträge zur Geschichte des letzten jüdischen Königshauses S. 94) nach Joseph. Antiq. 17,25 ausführt. OTTO weist bei dieser Gelegenheit hin auf Arrian anab. 1,16,5, wo erzählt wird, wie Alexander die Gefallenen der Schlacht am Granikos ehrte: γονεῦσι δὲ αὐτῶν καὶ παισὶ τῶν τε κατὰ τὴν χώραν ἀτέλειαν ἔδωκε καὶ ὅσαι ἄλλαι ἢ τῷ σώματι λειτουργίαι ἢ κατὰ τὰς κτήσεις ἐκάστων εἰσφοραί. Im Anschluß daran läßt sich die Stellung der ptolemäischen Kleruchen so ausdrücken, daß sie die τῶν κατὰ τὴν χώραν ἀτέλεια genossen, auch nicht die τῷ σώματι λειτουργίαι leisten mußten, wohl aber zu den κατὰ τὰς κτήσεις ἐκάστων εἰσφοραί herangezogen wurden.

Im zweiten Jahrhundert mußte bei der Übernahme des κλήρος dem König ein obligatorisches Geldgeschenk gemacht werden, der τῆς προσλήψεως στέφανος. ROSTOWZEW (Kolonat S. 7) erklärte diesen στέφανος für den Kaufpreis, den die Kleruchen bezahlt hätten. Schon WILCKEN (Grundzüge 283) hat diese Bezeichnung zurückgewiesen. Nach den obigen Ausführungen hat ROSTOWZEW dadurch, daß er Eigentümlichkeiten der Kleruchie in dem völlig zerrütteten und verkommenen Staatswesen Euergetes' II. auch als charakteristisch für deren Ursprung ansah, über diese Institution nicht in allen Punkten richtig geurteilt. Er sagt Seite 9: „Das fruchtbare Kronland ernährte eine große Masse altansässiger Kornbauern, welche von altersher die Last der Ernährung des Staates auf ihren Schultern trugen. Sie einfach zugunsten der neuen militärischen Elemente zu expropriieren oder sie diesen, die meistens doch Proletarier waren, etwa als Obereigentümern oder lieber Oberbesitzern zu Leibeigenen zu machen, wäre hart und unvorsichtig genug gewesen. Damit hätte man bloß einen Drohnenstaat geschaffen und die Arbeitskraft der neuen Ansiedlung keineswegs ausgenützt.“ Wie wir sahen, ist gerade das, was Rostowzew leugnet, geschehen.

Die Kleruchen sind nichts anderes als „Oberbesitzer“, aber ein Drogenstaat wurde darum nicht geschaffen, weil das seßhafte Leben auf dem κλήρος für die Soldaten nicht Selbstzweck war. Die Arbeitskraft und die landwirtschaftliche Eignung der Soldaten, von der ROSTOWZEW S. 10 noch ausführlicher spricht, kamen nicht in Betracht, da die Kleruchen ja das Land verpachteten und es teilweise nur vorübergehend besaßen. Unleugbar wurde vielfach gerade das neugewonnene Land im Faijum zur Belehnung der Kleruchen verwendet. Aber es wurde zuvor von der Regierung in ertragfähigen Stand gesetzt (WILCKEN, Grundzüge 332). Zum Unterhalt der Kanäle und Dämme wurden die Kleruchen dann freilich herangezogen, wie das χωματικόν beweist. Vielleicht müssen die Reiter in P. Halensis 15 auch an den Kosten eines neuen Kanals zahlen. Aber deswegen wird ihnen doch bei der Zuweisung der Güter γῆ δυνάμενη σπεύρεσθαι gegeben worden sein¹. Das Verfahren, wie es ROSTOWZEW S. 9 darstellt, „indem man den Soldaten Grundstücke, welche, um fruchttragend zu werden, von ihren Besitzern große Kosten und nicht mindere Mühe erfordern, verkauft, und zwar mit obligater Kulturpflicht, unter der Verpflichtung, Steuern zu zahlen und mit den weitgehendsten Beschränkungen ihres Besitzrechtes“, scheint mir nicht plausibel².

Wenn die Kleruchie ursprünglich bloß als eine zeitweilige Belehnung gedacht war, erscheint auch ihre nahe Verwandtschaft mit der Stathmodosie, der Einquartierung, selbstverständlich (vgl. LESQUIER 211). Die Unterkunft der Kleruchen in den Ortschaften galt anfänglich nur als etwas Vorübergehendes. Darum spricht Philadelphos in seiner Verordnung (P. Hal. 1,167) allgemein von der σταθμοδοσία τῶν στρατιωτῶν. Für alle Soldaten, ob diensttuend oder beurlaubt, gilt dasselbe Reglement: ihre Quartiere müssen ihnen vom Ökonomen angewiesen sein. Wenn sie ihre Quartiere verlassen, sollen sie sie wieder herrichten und sie nicht bis zu ihrer Rückkehr für sich selbst verwenden, z. B. vermieten. Wir sehen,

¹ WILCKEN ist geneigt, das nur für die Reiter anzunehmen.

² Wie WILCKEN schreibt, macht es die Stelle P. Rev. 24,4, die ROSTOWZEW S. 8 anführt, sehr wahrscheinlich, daß im dritten Jahrhundert für die Kleruchen eine Kulturpflicht bestanden hat. M. E. besagt die Stelle nur, daß die Klerosbesitzer, welche selbst Wein angepflanzt haben, für den Kult der Arsinoe Philadelphos bloß den Zehnten zu entrichten haben, währenddem nach 36,18 die Kleruchen, die auf ihren Gütern bereits Wein- und Gartenland vorfanden, mit den andern Grundbesitzern den Sechsten zahlen müssen.

wie für das Räumen der *σταθμοί* dieselben Grundsätze wirksam sind wie bei den *κληροί*: sie müssen so abgegeben werden, wie sie empfangen wurden. Andererseits aber sehen wir, wie die Soldaten hoffen, nach Beendigung des Feldzugs wieder in dasselbe Quartier zu kommen. In der Theorie sind die Quartiere definitiv verlassen. Nur unter dieser Voraussetzung hat die Bestimmung vom Renovieren Sinn, nicht wenn es sich um „Abberufungen zu vorübergehenden dienstlichen Funktionen“ handelt, wie die Herausgeber S. 103 sagen. In der Praxis kehrten die Soldaten, die nicht bloß für einen Feldzug gedungen waren, die Kleruchen, wieder nach Ägypten zurück und erhielten hier aus begreiflichen Gründen gewöhnlich wieder dieselben Kantonnements und damit auch die alten Grundstücke, denn der *κληρος* war ja nur ein Annex des *σταθμός* zum Unterhalt der Beurlaubten.

Wie sich aus dieser frühptolemäischen, rein militärischen Kleruchie die Zustände des zweiten Jahrhunderts, entwickelten, müßte Gegenstand einer besonderen Untersuchung sein. Jedenfalls ging die fortschreitende Steuerbelastung Hand in Hand mit der Verwandlung der Landlose in erbliche Besitztümer und mit der verfallenden Felddüchtigkeit der Armee. Schon im Jahre 203/2 wird, worauf mich PARTSCH hinwies, der Begriff des Kleruchen in einem demotischen Text P. Cairo dem. 30 659 wiedergegeben als „der Aspendier, dem Land auf Ewigkeit gegeben ist“. Am Ende der Lagidenherrschaft ist die Kleruchie zu einer rein agrarischen Institution geworden. Caesar (b. c. 3,110) schildert die Armee der Ptolemäer, die ihm gegenüberstand, folgendermaßen: frühere römische Soldaten, die mit Gabinius hergekommen waren, Söldner, die sich aus der Piraten- und Banditenbevölkerung Syriens und Kilikiens rekrutierten, landesflüchtige Verbrecher und entlaufene Sklaven, dazu 2000 Reiter, im ganzen 20 000 Bewaffnete. Er bezeichnet sie ausdrücklich als stehende Söldnertruppen (*inveterabant hi omnes compluribus Alexandriae bellis*). Von einheimischen Milizen, Katoeken, wie man später zum Unterschied von den ägyptischen Kleruchen, den *μάχιμοι*, die Griechen nannte, und Kleruchen (vgl. LESQUIER S. 48) ist keine Spur vorhanden. Offenbar bezeichneten diese Namen damals nichts mehr als eine Kategorie von Grundbesitzern, und als solche haben die Römer sie beibehalten.

— — — — —

Anhang.

Das makedonisch-ägyptische Doppeldatum Nr. 7, Z. 13.

Das bisher noch ungelöste Problem¹ des makedonischen Mondkalenders, das dadurch seinen eigenen Reiz erhält, weil er unter den griechischen Mondkalendern der einzige ist, der an der Hand eines zuverlässigen Kanons geprüft werden kann, wird durch unser neues Doppeldatum seiner Lösung wiederum einen Schritt näher geführt. Und da wir es im Ptolemäerreich mit einer gutgeordneten Regierung zu tun haben, so wird unser Resultat zugleich ein Beitrag zur Beantwortung der Frage sein, wie groß die Zuverlässigkeit und Regelmäßigkeit eines antiken Mondkalenders überhaupt gewesen ist.

Was wir bisher wußten, ist ungefähr das: Das makedonische Jahr hat bald zu viel, bald zu wenig Tage. Eine Regel ist nicht zu erkennen. Nicht einmal das Maß des vollen Mondmonats scheint bei der Schaltung berücksichtigt worden zu sein. Daraus würde unmittelbar folgen, daß der Kalender ebensowenig nach dem Monde gehen konnte, wie der so viel verspottete römische Kalender alten Stils.

Als Alexander am Abend des 28. Daisios (VIII) = 13. Juni starb, war der neue Mond bestenfalls am Abend des 12. in Alexandria zu sehen; Neumond VI 10,38 nach GINZEL, Handbuch der mathemat. technischen Chronologie I Tafel der Neumonde. Der theoretische Monatserste hätte der 13. Juni sein müssen; es war, wenn wir den Daisios zu 29 Tagen rechnen, der 15. Die dadurch nachgewiesene Differenz ist so unbedeutend, daß sie selbst in einem gutgeführten Mondkalender nicht besonders auffällt. Wir kommen damit auf ein Neujahr 1. Dios (I) = 22. Oktober 324. Bei dem unvermeidlichen Schwanken des Mondneujahrs um ± 14 Tage, und da wir nicht wissen, in welchem Jahre der Periode wir uns befinden, dürfen wir die makedonischen Neujahre jener Zeit zwischen 23. September und 20. November ansetzen. Dem entsprechen folgende Gleichungen aus den folgenden 70 Jahren: P. Hibeh 84a ist im Jahre 300/299 (Ptolemaios I 5) der Monat Dios genannt, wo P. Hibeh 86 aus dem Jahre 262/1 (Philadelphos 24) der Mesori (23. September—22. Oktober) genannt ist. Eine Gleichung aus

¹ Zuletzt behandelt von GRENPELL und HUNT, The Hibeh Papyri I, 1906, Appendix I.

dem Jahre 264/3 (Philadelphos 22) führt dementsprechend auf 1. Dios = 16.—20. Oktober, während im Jahre 259/8 (Philadelphos 27) der Gorpaios (XI) = Messori (XII) 22. September—21. Oktober ist. Das bringt den folgenden 1. Dios etwa auf den 20. November.

Diese auffallende Verspätung des Neujahrs wird durch das neue Datum bestätigt. Wir erhalten:

Philadelphos 34 (252/51) 22. Dios (I) = 29. Hathyr (III) =
21. Januar 251
folglich: 1. Dios = 8. Hathyr = 31. Dezember 252,

Noch ging der Kalender mit dem Monde, denn die neue Sichel war am gleichen Tage in Alexandria zu sehen (Neumond XII 29,66 nach GINZEL). Gerade weil die unmittelbar folgenden Daten sich mit dem Mondjahr nicht gutwillig vereinigen lassen, ist dieses neue Zeugnis eine wesentliche Bestätigung unserer Anschauung, daß das Jahr, solange gut regiert wurde, mit dem Monde gelaufen sei. Freilich war es etwas zu lang bemessen, durchschnittlich etwa 4 Tage aufs Jahr, was man erreicht, wenn man in 8 Jahren nicht dreimal, sondern viermal schaltet. Damit begann, damals allmählich fühlbar, sich das makedonische Jahr, nach dem der König zählt, von den ägyptischen Steuerjahren zu entfernen; wir dürfen die Regierungsjahre in dieser Zeit der allmählichen Verschiebung nicht ohne weiteres mit griechischen Olympiadenjahren von Herbst zu Herbst gleichsetzen, wie denn das Jahr Philadelphos 34 tatsächlich dem jul. Jahre 251 fast auf den Tag entspricht. Später wurde die Verschiebung noch merkbarer; es treten Doppelbezeichnungen: Jahr 11 des Euergetes = 12. Steuerjahr¹ auf, Jahre, die vom Olympiadenjahr um 6 Monat und mehr getrennt sind. Wir müssen also unter König Philopator ein Jahr, das nach der gewöhnlichen Regel vom Oktober 206 zum Oktober 205 reichte (= dem ägyptischen Steuerjahre), als Königsjahr vom Mai 205 bis zum Mai 204 rechnen. Weiter ist die Verschiebung nicht gegangen, da seit Epiphanes die Angleichung der makedonischen Monate an die ägyptischen beginnt, zuerst auf der Basis: Dios = Pachon; später wurde bekanntlich auch das makedonische Neujahr dem ägyptischen gleichgesetzt; darauf näher einzugehen, ist hier nicht der Ort. Nur sei darauf noch hingewiesen, daß die allmähliche Vorschiebung des makedonischen Jahres uns ermög-

¹ Vgl. P. Hibeh I S. 338.

licht, jede Urkunde mit Doppeldatum einer bestimmten Regierung mit Sicherheit zuzuweisen, was früher seine Schwierigkeit hatte, besonders, wenn die Ziffer der Regierungsjahre niedriger als 20 war.

Endlich seien wegen einer eigentümlichen Schwierigkeit noch die beiden Doppeldaten erwähnt, die dem neuen Datum zunächst liegen und folgende Gleichungen enthalten:

Jahr 35 29. Hyperberetaios (XII) = 29. Phaophi (II) = 22. Dez. 250

Jahr 36 23. Artemisios (VII) = 22. Pachon (IX) = 13. Juli 249;

Sie stimmen insofern zu unseren Daten, als sie das Neujahr in Ende Dezember, bzw. Anfang Januar verlegen. Dagegen stimmen sie in keiner Weise zum Monde, wie man schon daraus ersehen kann, daß wir gezwungen sind, das 34. Jahr zu 368—369 Tagen, das 35. zu 357—358 Tagen anzunehmen. Unter Euergetes und Philopator stimmen die Daten wenigstens zum großen Teil wieder zum Monde, und wo sie es nicht tun, ist jedesmal eine sehr naheliegende Fehlermöglichkeit vorhanden. Daß wir damit nicht ins Uferlose geraten, sondern sehr stark mit solchen Möglichkeiten rechnen müssen, ist eine Erfahrung, die man immer macht, wo nach zwei verschiedenen Kalendern datiert werden muß. Der Schreiber beherrscht stets nur einen davon als den ihm geläufigen und wird daher in dem anderen die bekannten Fehler machen; da wir es hier mit griechisch geschriebenen Urkunden zu tun haben, so wird der Fehler auf der ägyptischen Seite liegen. Das ist der Grund, um deswillen ich in dem ersten Datum den 29. Phaophi bezweifle; der Schreiber hat versehentlich die Tageszahl des makedonischen Monats wiederholt. Ein annehmbares Datum würde etwa der 16. ergeben. Neumond ist XII 8,24 nach GINZEL. In dem anderen Falle liegt der nächste Neumond VII 1,45; ein annehmbares Datum gibt der 2. Pachon, der durch die Nachbarschaft des 23. Artemisios zum 22. geworden ist. Das ist möglich, nicht sicher. Nur bietet in einem Mondkalender ein solches Datum mehr Gewähr für seine Richtigkeit, das mit dem Monde stimmt, als ein solches, das einen unkontrollierbar verwirrten Kalendergang voraussetzt. Unser neues Datum ist von der ersteren Art; weitere Zeugnisse sind abzuwarten — ein Wort, mit dem bis jetzt jede Diskussion über den makedonischen Kalender schloß — doch darf man hoffen, mit jedem Zeugnis mehr Klarheit zu bekommen, vor allem mehr Klarheit über die Fehler der vorhandenen Datierungen.
